

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Mittlere Mümling

Vorbemerkung

Die Satzung des Abwasserverbandes Mittlere Mümling vom 5. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2012, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Kreisstadt Erbach mit Ausnahme des Stadtteils Bullau und des Weilers Roßbach, das Gebiet der Stadt Michelstadt mit Ausnahme der Stadtteile Vielbrunn, Weiten-Gesäß und Würzburg und das Gebiet der Stadtteile Beerfelden, Etzean und Hetzbach der Stadt Oberzent.“
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Erbach, Michelstadt und Oberzent.“
3. In § 4 wird als neuer Abs. 6 angefügt:
„(6) Der Verband hat weiterhin zur Aufgabe, die Klärschlämme, die im Zusammenhang mit der Durchführung der vom Verband nach Abs. 1 wahrzunehmenden Aufgaben entstehen, zu verwerten und zu entsorgen.“
4. In § 5 wird als neuer Abs. 6 angefügt:
„(6) Der Verband darf insbesondere zur Wahrnehmung seiner in § 4 Abs. 6 definierten Aufgabe eine Gesellschaft mit anderen Trägern der Abwasserbeseitigung außerhalb seines Verbandsgebiets gründen oder sich an einer entsprechenden Gesellschaft beteiligen.“
5. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Kreisstadt Erbach, 16 Vertretern der Stadt Michelstadt und 4 Vertretern der Stadt Oberzent.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neue Ziffer 09 wird eingefügt:
„09 Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung bzw. Auflösung einer Gesellschaft oder einer Beteiligung an einer solchen“
 - b) Die bisherigen Ziffern 09 bis 11 werden zu Ziffern 10 bis 12.
7. § 23 Ziffer 08 erhält folgende Fassung:
„08 die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des § 23a.“
8. In § 23a wird Satz 1 gestrichen.
9. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung sowie das Prüfungswesen des Verbandes richten sich nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) mit der Maßgabe, dass die darin genannten Vorschriften insbesondere des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sinngemäß anzuwenden sind.“

b) Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital verteilt sich auf die Verbandsgemeinden wie folgt:

Kreisstadt Erbach:	1.278.000 €
Stadt Michelstadt:	1.380.000 €
Stadt Oberzent:	342.000 €“

10. § 28 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 01 wird zu Ziffer 03 und die Angabe „Stadt Beerfelden“ wird durch die Angabe „Stadt Oberzent“ ersetzt,
- b) die bisherige Ziffer 02 wird zu Ziffern 01,
- c) die bisherige Ziffer 03 wird zu Ziffer 02 und das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt,
- d) in Ziffer 04 werden die Angaben „Stadt Beerfelden“ durch die Angaben „Stadt Oberzent“ ersetzt.

11. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 02 entfällt,
- b) die bisherigen Ziffern 03 bis 05 werden zu Ziffern 02 bis 04,
- c) als neue Ziffer 05 wird eingefügt:
„05 zur Aufnahme eines Kredits, wenn ein Betrag von 1.000.000 € im Jahr überschritten wird,“.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält ab dem 1. April 2021 folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus 8 Vertretern der Kreisstadt Erbach, 10 Vertretern der Stadt Michelstadt und 5 Vertretern der Stadt Oberzent.“

Artikel 4

Artikel 3 tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Die von der Verbandsversammlung am 18. Dezember 2019 beschlossene vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Mittlere Mümling wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasser-

verbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt und gemäß § 67 WVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421), öffentlich bekannt gemacht.

64711 Erbach, 4. Februar 2020

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Im Auftrag
gez. Sarina Hildmann
Verwaltungsdirektorin